

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Frage der Amtszeit des Rates der Rechnungsprüfer⁴⁴,

1. *beschließt*, dass die Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer ab 1. Juli 2002 für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden;

2. *beschließt außerdem*, als Übergangsregelung die Alternative 1 im Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ zu billigen, wonach lediglich die Amtszeit des Präsidenten des Rechnungshofs Südafrikas bis zum 30. Juni 2006 verlängert wird und die anderen Mitglieder, die nach dem gegenwärtigen Verfahren gewählt wurden, wiedergewählt werden können;

3. *beschließt ferner*, den ersten Satz des Artikels 12.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen wie folgt zu ändern:

"Die Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt."

RESOLUTION 55/249

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/691/Add.1, Ziffer 8)⁴⁶.

55/249. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, insbesondere die Ziffern 4 bis 6 des Abschnitts VIII "Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind", sowie auf Ziffer 8 ihrer Resolution 55/225 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung des Internationalen

⁴⁴ A/55/796.

⁴⁵ Ebd., Ziffer 11.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Amtsbezüge, Reise- und Tagegeldregelungen und Invaliditätsrenten für die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an;

2. *beschließt*, im Zuge der nach ihrer Resolution 53/214 auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzunehmenden umfassenden Überprüfung der Amtsbezüge, Ruhegehälter und anderen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, auch die Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu überprüfen.

RESOLUTION 55/250

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/877/ Ziffer 6)⁴⁹.

55/250. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung möglicher Abmachungen über Honorarteilung zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung

⁴⁷ A/55/756.

⁴⁸ A/55/806.

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und beim Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁵⁰, sowie der Information, dass diese Untersuchung fortlaufend weitergeführt werden soll, um bei beiden Gerichtshöfen ein Höchstmaß an Integrität und Wirksamkeit zu gewährleisten,

sowie nach Behandlung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die unter Berücksichtigung der von den Gerichtshöfen dazu gemachten Bemerkungen zügig umgesetzt werden sollen,

ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste seine Untersuchung zu der Frage möglicher Honorarteilungsvereinbarungen zwischen Verteidigern und mittellosen Inhaftierten beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und zu anderen, damit zusammenhängenden Angelegenheiten weiterführt, im Benehmen mit den Kanzlern der beiden Gerichtshöfe, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste.

RESOLUTIONEN 55/251 A und B

55/251. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Resolution A

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/891/ Ziffer 6)⁵¹.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁵² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission abänderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1346 (2001) vom 30. März 2001,

⁵⁰ Siehe A/55/759.

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵² A/55/805 und Corr.1.

⁵³ A/55/839.

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre Resolutionen 54/241 A und B vom 23. Dezember 1999 beziehungsweise vom 15. Juni 2000 über die Finanzierung der Beobachtermission und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 28. Februar 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 242,1 Millionen US-Dollar, was 41 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 11 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Bei-